



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

Kindertageseinrichtungen, die Träger  
der Kindertageseinrichtungen und  
die Einrichtungen der Kindertagespflege  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 05. August 2021

Aktenzeichen 31/32  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

— Landesverband der Kindertagespflege

 **Informationen zum Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Kita-Jahr 2021/2022 unter Pandemiebedingungen  
hier: Änderungen der Corona-Verordnung Kita**

**Anlage**

Merkblatt für Reiserückkehrende (Stand Juli 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den zurückliegenden Wochen und Monaten haben Sie mit viel Engagement den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten. Dafür möchte ich Ihnen meinen großen Dank aussprechen.

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über die beabsichtigten Änderungen in der Corona-Verordnung Kita. Im Einzelnen sind die folgenden Änderungen vorgesehen:

- Die bisher in den gemeinsamen „Schutzhinweisen für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie“ des KVJS, der

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes geregelte Möglichkeit, in einer Einrichtung bis zu zwei betriebserlaubte Gruppen in einem offenen Konzept als Gruppenverbund zu führen, wird nunmehr in die Corona-Verordnung Kita aufgenommen.

Darüber hinausgehend soll in besonders gelagerten Einzelfällen in der Einrichtung ausnahmsweise auch ein Gruppenverbund aus drei betriebserlaubten Gruppen in einem offenen Konzept geführt werden können. Folgende Konstellationen sind danach z. B. möglich:

- In dreigruppigen Kindertageseinrichtungen mit offenem betriebserlaubtem Konzept kann gruppenübergreifend über alle drei Gruppen gearbeitet und gespielt werden.
- In einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung mit offenem betriebserlaubtem Konzept, können zwei Gruppen eine Kohorte und die weiteren drei Gruppen ebenfalls eine Kohorte bilden. Die jeweilige Kohorte, bestehend aus einmal zwei und einmal drei Gruppen, kann gemeinsam arbeiten und spielen.
- In einer siebengruppigen Kindertageseinrichtung mit offenem betriebserlaubtem Konzept, können je zwei Gruppen eine Kohorte und die weiteren drei Gruppen ebenfalls eine Kohorte bilden. Die jeweilige Kohorte, bestehend aus zwei mal zwei und einmal drei Gruppen, kann gemeinsam arbeiten und spielen.

D.h. die grundsätzliche Regelung zur Kohortenbildung von zwei betriebserlaubten Gruppen in einem offenen Konzept bleibt bestehen; es wird aber die Möglichkeit eröffnet, z. B. bei ungerader Gruppenanzahl in der Kindertageseinrichtung mit offenem betriebserlaubtem Konzept einmal eine Kohorte bestehend aus drei Gruppen zu bilden.

- Ebenfalls in die Corona-Verordnung Kita überführt wird die in den Schutzhinweisen enthaltene Ausnahme von der Maskenpflicht für das Fach- und Betreuungspersonal im Kontakt mit den Kindern. Kinder benötigen zur Beziehungs- und Bindungssicherheit aus entwicklungspsychologischen Gründen Körperkontakt, daher ist es in der Betreuung von (Klein-)Kindern nicht möglich, das Abstandsgebot einzuhalten (zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt darum das Abstandsgebot nicht).

- Zur Klarstellung soll in die Corona-Verordnung Kita aufgenommen werden, dass Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 Corona-Verordnung zulässig sind.
- Eine weitere wesentliche Änderung betrifft, in Analogie zur Bundesnotbremse, die ersatzlose Streichung des § 6 Corona-Verordnung Kita, der die Betriebsuntersagung bei einem Überschreiten des Inzidenzwertes von 165 vorgesehen hat, und die Streichung des damit verbundenen § 7 zur Notbetreuung.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen hatte Ihnen das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Schreiben vom 8. Juli 2021 eine Übersicht zu den nach § 8 der Corona-Verordnung zu beachtenden Regelungen zukommen lassen. Zwischenzeitlich hat die Landesregierung die Regeln für öffentliche Veranstaltungen mit Blick auf Großveranstaltungen geändert. Die auch für die Kindertageseinrichtungen entscheidende Änderung sieht vor, dass in den Inzidenzstufen 1 (höchstens 10) und 2 (über 10 und höchstens 35) nunmehr eine Raumbellegung mit maximal 50 Prozent der eigentlich vorgesehenen Kapazität an Personen erlaubt ist.

In der Anlage erhalten Sie zudem das vom Ministerium für Kultus Jugend und Sport erstellte Merkblatt für Reiserückkehrende mit wichtigen Informationen, welches Sie gerne an die Eltern weitergeben können. Eine schriftliche Erklärung, dass für das zu betreuende Kind kein Ausschlussgrund für den Besuch der Kindertagesbetreuungseinrichtung vorliegt, ist von den Erziehungsberechtigten **nicht** vorzulegen.

Angesichts der Reisetätigkeit im Sommer kann derzeit keine verlässliche Aussage zum weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens und insbesondere zur Ausbreitung der Delta-Variante des Coronavirus getroffen werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Entwicklung der Pandemie in der nächsten Zeit, ggf. auch kurzfristig nochmals zu Anpassungen der Corona-Verordnung Kita kommen kann. Über etwaige Änderungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Abschließend möchte ich Sie noch über den Beschluss der Landesregierung informieren, die freiwillige Kostenbeteiligung des Landes an Testungen in Kitas und Einrichtungen der Kindertagespflege bis zum Beginn der Herbstferien am 29. Oktober 2021 zu verlängern. Die freiwillige finanzielle Kostenbeteiligung bezieht neben den Anschaffungskosten für die Antigen-Testkits auch die Anschaffungskosten für die PCR-Pool-Tests mit ein. Die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Antragsverfahren, werden in einer Förderrichtlinie geregelt, die sich derzeit in der Ausarbeitung befindet.

Ich weiß Ihr großes Engagement sehr zu schätzen und wünsche Ihnen alles erdenklich Gute!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volker Schebesta'. The signature is fluid and cursive, with a prominent 'V' and 'S'.

Volker Schebesta MdL